

Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO SAW)

auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 - 3 sowie § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in den zurzeit gültigen Fassungen

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Verordnung ist der Bestand an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Alleen, einseitigen Baumreihen und sonstigen Gehölzen zur

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft,
- Erhaltung oder Verbesserung des Klimas,
- Erhaltung eines artenreichen, einheimischen und standortgerechten Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten,
- Sicherung als Verbindungselement für Biotope

als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung

- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BauGB BGBL. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung,
- bei Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) i.V.m. dem Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen – Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), in den zurzeit gültigen Fassungen,
- in Gebieten mit rechtskräftigen Bebauungsplänen gemäß § 10 BauGB,

- für Friedhöfe, Gartenanlagen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und gewerbsmäßig betriebene Obstplantagen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

- alle Laub- und Nadelbäume (im belebten Zustand) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm und mehr,
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Durchmesser von 15 cm aufweisen
- abgestorbene Bäume ab einem Stammdurchmesser von 60 cm,
- alle einheimischen Sträucher und Hecken ab 20 qm, lückige Bereiche bis rund 2 m Länge zählen mit, sowie alle Feldgehölze einschließlich ihrer Wuchsflächen,
- alle Gehölze, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Gehölzschutzverordnung in der jeweiligen Fassung oder aufgrund des Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes in der Landschaft gepflanzt wurden, unabhängig von ihrer Größe.

(2) Gemessen wird der Stammdurchmesser bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Die Wuchsfläche für einen Strauch, eine Hecke oder ein Feldgehölz wird bestimmt durch die Summenbildung aus der Gehölzfläche und der Saumfläche. Gemessen wird die Gehölzfläche als Fläche zwischen den äußeren Stockrändern der Bäume bzw. der Sträucher. Die Saumfläche beträgt 1 m gemessen vom äußeren Stockrand.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht:

- für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 52 Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils geltenden Fassung,
- für spontanen Aufwuchs entsprechend § 6 (1) NatSchG LSA,
- für Gehölze, die als Naturdenkmal rechtsverbindlich festgesetzt bzw. einstweilig gesichert sind.

(4) Für Gehölze, die nach § 22 NatSchG LSA geschützt sind (Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen), sind Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen.

(5) Vorschriften des Bundes- und Landesrechts über den Artenschutz an oder in Bäumen oder Hecken bleiben unberührt, auch wenn es sich nicht um geschützte Bäume und Hecken nach § 3 der Satzung handelt.

§ 4

Gebote

(1) Es ist zu sichern, dass erforderliche Pflegemaßnahmen an Gehölzen fachgerecht durchgeführt werden (vg. § 7 Abschn. Fachgerechte Pflege).

- (2) Pflegemaßnahmen sollen in artgerechten und regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen sind schädliche Einwirkungen an geschützten Gehölzen zu vermeiden.
- (4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen, insbesondere bei Baumaßnahmen oder im Weidebetrieb, an geschützten Gehölzen durchzuführen, sofern eine Schädigung oder Veränderung an dem Gehölz durch diese Maßnahme zu erwarten ist.
- (5) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Altmarkkreises Salzwedel oder durch von ihm Beauftragte sind vom Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes zu dulden.

§ 5 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Gehölze nach § 3 dieser Verordnung zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen (u.a. Kappung, Beseitigung von habitusbestimmenden Ästen).
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich von geschützten Gehölzen, den diese zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a. Befestigung solcher Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b. Lagern von Materialien im Wurzelbereich, die zu einer Verdichtung des Bodens führen können, dazu gehört auch das Abstellen von Technik im Traufbereich von Bäumen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - d. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Chemikalien oder anderen Stoffen,
 - e. Schädigung durch mechanische Einwirkungen, wie das Anbringen von Zaunteilen, einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern und anderen Fremdmaterialien,
 - f. Tritt- oder Verbisschäden auf Weiden aller nicht „herrenlosen“ Tiere,
 - g. nicht fachgerechte Durchführung von Sicherheits- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - h. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr,
 - i. durch Feuer.

§ 6

Befugnisse des Altmarkkreises Salzwedel

- (1) Die Bediensteten und Beauftragten des Altmarkkreises Salzwedel sind nach § 30 NatSchG LSA berechtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Wohngrundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Eine rechtzeitige Vorankündigung ist durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vorzunehmen, wenn dadurch der Zweck nicht gefährdet wird.
- (2) Der Altmarkkreis Salzwedel kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung notwendiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch den Altmarkkreis Salzwedel oder von ihm Beauftragte duldet.

§ 7

Zulässige Handlungen

- (1) Unberücksichtigt der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 39 und § 44 BNatSchG fallen folgende Maßnahmen nicht unter die Verbote des § 5 dieser Verordnung:
 - a. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (siehe Anlage 1),
 - b. fachgerechte Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
 - c. fachgerechte, in regelmäßigen Zeitabständen (max. 10 Jahre) vom Baulastträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen in den Nebenanlagen von Verkehrsstraßen sowie an Leitungstrassen zur Energieversorgung,
 - d. über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahmen, die zur Durchführung der Unterhaltung erforderlich sind und im Rahmen der Gewässerschau zwischen den Beteiligten abgestimmt, im Protokoll fixiert und durch die Unterschrift der unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurden,
 - e. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung der Befahrbarkeit von Feldwegen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen, bei denen geschützte Gehölze weder entfernt noch zerstört werden, nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (siehe Anlage 2),
 - f. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, welche von geschützten Gehölzen ausgeht und nur durch auf geschützte Gehölze gerichtete Handlungen abgewehrt werden können,
 - g. Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises angeordnet werden.

Eine fachgerechte Pflege ist gewährleistet, wenn die dafür geltenden, einschlägigen Richtlinien, technischen Regeln und sonstigen Vorschriften wie zum Beispiel:

- ZTV-Baum StB04
- ZTV-Baumpflege (FLL aktuell gültige Fassung)
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- MA-StB 92 - Merkblatt Alleen (Ausgabe 1992)
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (Ausgabe 2013)

eingehalten werden.

- (2) Die im Absatz 1 Buchstabe f genannten unaufschiebbaren Maßnahmen sind dem Altmarkkreis Salzwedel nach deren Ausführung unverzüglich anzuzeigen. Beim Entfernen von geschützten Gehölzen ergibt sich die Ersatzpflicht aus § 10 dieser Verordnung.

§ 8

Ausnahme und Befreiung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 zuzulassen, wenn:
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. geschützte Bäume oder Hecken krank und in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn eine nach sonstigen öffentlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Von den Geboten nach § 4 und Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann der Altmarkkreis Salzwedel auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 9
Antragsverfahren

- (1) Ausnahmen sowie Anträge auf Befreiung von den Geboten nach § 4 und den Verboten des § 5 dieser Verordnung sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, die Anzahl, Art und Maße der von der Maßnahme betroffenen, nach § 3 dieser Verordnung geschützten Gehölze, einzureichen. Der Standort der betroffenen Gehölze ist mittels Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben (siehe Anlage 1 Antragsformular).
- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere zur Regelung über die Ersatzpflicht. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden worden ist. Erforderliche Ersatzmaßnahmen werden im Nachgang schriftlich beschieden.

§ 10
Ersatzpflicht

- (1) Wird ein geschütztes Gehölz entfernt oder zerstört, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht.
- (2) Zur Erfüllung der Ersatzpflicht kommen in Betracht
 - a. Ersatzpflanzungen,
 - b. natürlicher Gehölzaufwuchs,
 - c. Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen.
- (3) Der Ersatz ist im Geltungsbereich der Verordnung, nach Möglichkeit in der Nähe des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen 3 Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsener Ersatz ist vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich:
 - a. nach dem Durchmesser des entfernten Baumes.
Beträgt der Durchmesser des entfernten Baumes
 - ab 20 cm bis 32 cm, sind als Ersatz zwei Bäume,
 - ab 33 cm bis 95 cm, sind als Ersatz drei Bäume und
 - ab 96 cm, sind als Ersatz fünf Bäumederselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammdurchmesser von 2,5 cm bis 3,2 cm zu pflanzen.
 - b. nach der geschädigten Fläche der weiteren geschützten Gehölze gemäß § 3 (1) dieser Verordnung. Die Fläche für den Ersatz ist gleichzusetzen mit der beseitigten Gehölzfläche.
 - c. Baum- und Straucharten sind entsprechend der Empfehlungen des Landes Sachsen – Anhalt - **Informationen über einheimische Gehölze im Land Sachsen – Anhalt** (siehe Anlage 2) zu pflanzen.

- (5) Die Fläche für den natürlichen Gehölzaufwuchs oder die Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen ist gleichzusetzen mit der beseitigten Gehölzfläche.
- (6) Für die Regelung der Ersatzpflicht können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Erhöhung oder Verminderung der Ersatzpflicht oder eine andere Art der Ersatzpflicht, z.B. statt einem Baum andere Gehölze zu pflanzen) festgesetzt werden.
- (7) Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, hat der Eigentümer der Fläche entsprechend behördlich angeordnete Ersatzmaßnahmen zu dulden.

§ 11 *Folgenbeseitigung*

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung entfernt oder zerstört oder diese Handlung durch Dritte geduldet, ist er verpflichtet, entsprechenden Ersatz vorzunehmen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Schäden ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung an geschützten Gehölzen verursacht oder geduldet, sind diese in Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel zu beseitigen oder zu minimieren. Sollten die Schäden an dem geschützten Gehölz innerhalb von 3 Jahren zu einem frühzeitigen Absterben des Gehölzes führen, ist ein entsprechender Ersatz vorzunehmen.
- (3) Der Ersatz wird durch Verfügung gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vom Altmarkkreis Salzwedel geregelt.
- (4) Für den Ersatz gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung.
- (5) Von der Folgenbeseitigung unberührt bleibt die Ahndung einer rechtswidrigen Handlung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 dieser Verordnung.

§ 12 *Zu widerhandlungen*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. den Geboten des § 4 dieser Verordnung zu widerhandelt,
 - b. den Verboten des § 5 dieser Verordnung zu widerhandelt,
 - c. Anordnungen nach § 6 (2) dieser Verordnung nicht Folge leistet,
 - d. seiner Anzeigepflicht nach § 7 (2) dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - e. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 8 i.V.m. § 9 (2) dieser Verordnung nicht erfüllt,
 - f. seinen Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines

geschützten Landschaftsbestandteils die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

In den anderen Fällen einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA diese mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

Diese Gehölzschutzverordnung gilt nicht für Maßnahmen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden oder bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund einer Genehmigung oder einer Pflegeanzeige begonnen werden durften.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzverordnung des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.05.2008 außer Kraft.

Salzwedel, den [17.01.2017](#)

gez.

Ziche
Landrat

Anlage 1

Salzwedel, den

Altmarkkreis Salzwedel
- Untere Naturschutzbehörde –
Karl – Marx – Straße 32
29410 Salzwedel

- 1. Antrag auf Ausnahme / Genehmigung / Befreiung von der Gehölzschutzverordnung**
 2. Anzeige von Pflegemaßnahmen

Lage / Ortsbezeichnung:

Gemarkung: Flur: Flurstück(e):

Name des Antragstellers:

Anschrift / Telefon:

Eigentümer:

Nutzer:

Beabsichtigte Maßnahmen

- Entnahme (Anzahl):
 Erziehungschnitt (Umfang in %):
 Pflegeschnitt (Umfang in %):
 Lichtraumschnitt (Umfang in %):
 Kronenschnitt/-einkürzung (Umfang in %)

Baum / Bäume: (Arten, Alter, Stammumfang in 100cm):

Strauch / Hecke: (Arten, Länge, Breite, m²):

Feldgehölze: (Arten, Länge; Breite, m²):

Begründung der erforderlichen Maßnahme:

Anlagen: (Übersichtskarte, Lageplan, Fotos)

Erforderliche Auflagen / Ersatzpflanzung (gegebenenfalls nur von der UNB auszufüllen):

Ort / Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Gehölzarten:

Pflanzenhöhe/Umfang:

Anzahl:

Bepflanzungsfläche (m²):

Ausführung der Pflanzung bis:

Kontrolle der Anwuchssicherung:

Ergebnis / weitere Auflagen:

Unterschrift Antragsteller

Anlage 2

* Heimische Gehölze für Pflanzungen insbesondere im Agrarraum

| Wuchshöhe | Gehölzart | Standortansprüche | | | Besondere Verwendungshinweise |
|--------------|--|------------------------------|--------------------------------|--|--|
| | | Nährstoffe | Bodenfeuchte | Licht | |
| | Rote o. Gemeine Heckenkirsche | a arm m mittel r reich | t trocken f frisch n naß | ○ sonnig ◐ halbschattig ● schattig | |
| über 20 m | <i>Acer platanoides</i> Spitz-Ahorn | m-r | t-f | ○ ● ● | |
| | <i>Acer pseudoplatanus</i> Bergahorn | m-r | f | ○ ● ● | |
| | <i>Alnus glutinosa</i> Schwarz-Erle/Rot-Erle | m-r | f-n | ○ ● (●) | als Ufergehölz geeignet |
| | <i>Betula pendula</i> Sand-Birke/Hängebirke | a-m | t-f | ○ | |
| | <i>Fagus sylvatica</i> Rot-Buche | (a)-m-r | (t)-f | ● ● | |
| | <i>Fraxinus excelsior</i> Gemeine Esche | m-r | f-n | ○ ● | als Ufergehölz geeignet |
| | <i>Populus tremula</i> Zitter-Pappel/Aspe/Espe | a-m | t-f | ○ | |
| | <i>Quercus petraea</i> Trauben-Eiche | a-m-r | t-f | ○ ● | |
| | <i>Quercus robur</i> Stiel-Eiche | a-m-r | (t)-f-n | ○ ● | |
| | <i>Salix alba</i> Silber-Weide | (a)-m-r | f-n | ○ ● | als Ufergehölz geeignet |
| | <i>Tilia cordata</i> Winter-Linde | m-r | t-f | ● ● | |
| | <i>Tilia platyphyllos</i> Sommer-Linde | m-r | f | ● | |
| | <i>Ulmus glabra</i> Berg-Ulme | m-r | f-(n) | ● ● | |
| | <i>Ulmus laevis</i> Flatter-Ulme | m-r | f-n | ○ ● | besonders für Auestandorte |
| | <i>Ulmus minor</i> Feld-Ulme | m-r | f-(n) | ○ ● | besonders für warme Gebiete u. Flußtäler |
| 10-20 m | <i>Acer campestre</i> Feld-Ahorn | m-r | t-f | ○ ● ● | besonders für wärmebegünstigtes Hügel- land, Flußbauen |
| | <i>Betula pubescens</i> Moor-Birke | a-m | f-n | ○ | |
| | <i>Carpinus betulus</i> Hainbuche/Weißbuche | m-r | t-f-(n) | ○ ● ● | in Flußtälern auch im Mittelgebirge |
| | <i>Prunus avium</i> Vogel-Kirsche | m-r | f | ● | etwas wärmeliebend |
| | <i>Salix fragilis</i> Bruch-Weide/Knack-Weide | a-m-r | f-n | ● | Ufergehölz |
| | <i>Sorbus aucuparia</i> Eberesche/Vogelbeerbaum | a-m | t-f | ○ ● | |
| | <i>Sorbus torminalis</i> Elsbeere | m-r | t-f | ○ ● | nur für Unstrut- Triasland und sommer- warme Lagen am Harzrand |
| 5-10 m | <i>Corylus avellana</i> Hasel | m-r | f | ○ ● | auch im Mittelgebirge bei genügend Som- merwärme u. Nährkraft d. Standortes |
| | <i>Euonymus europaeus</i> Europäisches Pfaffenhütchen | m-r | t-f | ○ ● ● | |
| | <i>Frangula alnus</i> Faulbaum | a-m | (t)-f-n | ○ ● | |
| | <i>Malus sylvestris</i> Wild-Apfel/Holz-Apfel | m-r | f | ○ ● | |
| | <i>Prunus padus</i> Traubenkirsche | m-r | f-n | ● | als Ufergehölz geeignet |
| | <i>Pyrus pyrastr</i> Wild-Birne/Holz-Birne | m-r | (t)-f | ○ ● | |
| | <i>Rhamnus cathartica</i> Kreuzdorn | m-r | t-f | ○ ● | für warme Böden |
| | <i>Salix caprea</i> Sal-Weide | a-m-r | t-f-n | ○ ● | |
| bis 5 m | <i>Cornus mas</i> Kornelkirsche | m-r | t-f | ○ ● | nur für Unstrut- Triasland |
| | <i>Cornus sanguinea</i> Blutroter Hartriegel | m-r | t-f | ● ● | für sommer-warme Gebiete |
| | <i>Crataegus laevigata</i> Zweigriffliher Weißdorn | m-r | t-f | ○ ● | nicht in Obstbaugebieten (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand |
| | <i>Crataegus monogyna</i> Eingriffliher Weißdorn | m-r | t-f | ○ ● | nicht in Obstbaugebieten (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand |
| | <i>Ligustrum vulgare</i> Gemeiner Liguster | m-r | t | ○ ● | nur für Unstrut- Triasland u. sommer-warme Lagen am Harzrand |
| | <i>Lonicera xylosteum</i> Rote o. Gemeine Heckenkirsche | m-r | f | ○ ● | nur für Unstrut- Triasland und sommerwarme Lagen am Harzrand |
| | <i>Prunus spinosa</i> Schlehe/Schwarzdorn | m-r | t | ○ ● | |
| | <i>Rosa canina</i> Hunds-Rose | m-r | t-f | ○ ● | |
| | <i>Rosa div. spec.</i> Rosen-Arten | m-r | t-f | ○ ● | autochthones Material d. näheren Umgebung verwenden |
| | <i>Rubus div. spec.</i> Brombeer-Arten | m-r | t-f | ○ ● | autochthones Material d. näheren Umgebung verwenden |
| | <i>Salix aurita</i> Ohr-Weide | a-m-r | f-n | ○ ● | für moorige Standorte u. Kammlagen |
| | <i>Salix cinerea</i> Grau-Weide | a-m-r | f-n | ○ | Ufergehölz |
| | <i>Salix purpurea</i> Purpur-Weide | a-m-r | f-n | ○ | Ufergehölz |
| | <i>Salix viminalis</i> Korb-Weide | m-r | f-n | ○ | Ufergehölz |

* (geänderte Fassung aus "Schutzpflanzen im Agrarraum",
mit freundlicher Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft)

| | | | | | |
|-----------------------------|--|-----|---|-------|-------------------------|
| | <i>Sambucus racemosa</i> Hirsch- o. Traubenholunder | m-r | f | ○ ● | |
| | <i>Viburnum opulus</i> Gemeiner Schneeball | a-r | f | ○ ● ● | als Ufergehölz geeignet |
| Kletter- gehölze | <i>Clematis vitalba</i> Gemeine Waldrebe | m-r | f | ○ ● | wärmeliebend |
| | <i>Hedera helix</i> Efeu | m-r | f | ● ● | |
| | <i>Lonicera periclymenum</i> Wald-Geißblatt | am | f | ○ ● | |

Um die Auswahl zu erleichtern, können folgende Empfehlungen gegeben werden:

1. Gehölze, die noch für Kammlagen über 800 m über NN geeignet sind:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), [Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*)]

2. Gehölze, die für das Bergland geeignet sind:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Sal-Weide (*Salix caprea*), einige Wildrosen, z. B. Hunds-Rose (*Rosa canina*)

3. Gehölze, die für Sandgebiete (z. B. Heidelandschaften) besonders geeignet sind:

Sand-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*)

4. Ufergehölze für Bach- und Flußauen:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Silber-Weide (*Salix alba*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Hasel (*Corylus avellana*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Pfaffenhütchen (*Euronymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)